



Frau  
Kerstin Kassner MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 16.03.2019  
Seite 1 von 2

**Enak Ferlemann, MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250  
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 056/März:

*Nach welchen Kriterien wurde die Liste der Wasserstraßen bzw. Fahrtgebiete erstellt, die in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) vom 07.10.2018 im Anhang IX aufgeführt sind und die damit für „die Beförderung von mehr als 12 bis höchstens 35 Fahrgästen durch Fahrgastboote“ zugelassen sind?*

beantworte ich wie folgt:

In den Anhang IX der BinSchUO sind im Rahmen eines Bestandschutzes in Abstimmung mit den Interessenvertretungen Wasserstraßen aufgenommen worden, auf denen bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung zur Fahrgastbeförderung auf den Binnenschiff-fahrtsstraßen Sportfahrzeuge, die zum 31. Dezember 2015 über ein Bootszeugnis nach der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung verfügt haben, unter Gestellung eines Bootsführers vermietet worden sind und die für die Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen waren.

Ihre Frage Nr. 057/März:

*Für wann beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und seine nachgeordneten Behörden die Peene bzw. Teilabschnitte der Peene als Bundeswasserstraße der Zone 4 nach der Binnen-*





Seite 2 von 2

*schiffsuntersuchungsordnung in die oben genannte Liste aufzunehmen, und wenn dies nicht beabsichtigt ist, warum nicht?*

beantworte ich wie folgt:

Ob und gegebenenfalls wann eine Erweiterung des Anhangs IX der BinSchUO erfolgen kann, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Die Möglichkeit, auf ausgewählten Wasserstraßen mit Fahrgastbooten mehr als 35 Fahrgäste befördern zu können, erfolgt unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung der Richtlinie (EU) 2016/1629. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wurde der EU-Kommission mitgeteilt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die EU-Kommission den Umfang der freigegebenen Wasserstraßen als mit dem Charakter einer Ausnahmeregelung vereinbar ansieht.

Ihre Frage Nr. 058/März:

*Was können touristische Wassersportbetriebe mit, ab der Saison 2019 geplanten, Angeboten von Fahrgastbooten von mehr als 12 bis höchstens 35 Fahrgästen im Fahrtgebiet der Peene unternehmen, um eine temporäre Ausnahmegenehmigung für den Betrieb der entsprechenden Fahrgastboote bzw. eine dauerhafte Betriebsgenehmigung zu erhalten, um ihr Unternehmen, wie diejenigen auf den bereits zugelassenen Bundeswasserstraßen, ebenfalls wirtschaftlich rentabel zu betreiben?*

beantworte ich wie folgt:

Ausnahmegenehmigungen, die die Beförderung von mehr als 12 bis zu höchsten 35 Fahrgästen auf der Peene zulassen, sehen die Vorschriften zur Fahrgastbeförderung auf den Binnenschifffahrtsstraßen nicht vor.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann